

Sitzung vom 1. März 2000

307. Anfrage (Maximaler Gemeindesteuerfuss von 132%)

Die Kantonsräte Ruedi Noser, Hombrechtikon, Thomas Isler, Rüschnikon, und Georg Schellenberg, Zell, haben am 7. Februar 2000 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Maximaler Gemeindesteuerfuss von 132% (Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 1999)

Der Regierungsrat hat am 16. Juni 1999 entschieden, das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse gemäss §38 des Finanzausgleichsgesetzes ab 2000 auf 122% festzusetzen. Dies mit der Begründung, dass das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse unter voller Aufrechnung der Steuerfussausgleichsbeiträge 122% betrage. Durch diese Erhöhung kann der Kanton schätzungsweise 2,8 Mio. Franken einsparen.

Auf Grund der Erkenntnisse, die im Rahmen der Budgetdebatte entstanden sind, und auf Grund der Tatsache, dass mehr als 40 Gemeinden ihre Steuerfüsse pro 2000 senken konnten, stellt sich die Frage, ob dieser Entscheid des Regierungsrates nicht grundsätzlich überdacht werden muss. Nach wie vor gilt, nach dem Finanzausgleichsgesetz, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen sollten. Entsprechend wäre es wohl richtig gewesen, wenn der Regierungsrat bei der Festlegung des maximalen Gemeindesteuerfusses seinen Spielraum im vergangenen Jahr so hätte nutzen können, dass er diesen unverändert gelassen hätte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat seinen Spielraum bei der Festlegung des maximalen Steuerfusses dahingehend genutzt, dass er diesen um 1% erhöht hat, was die Schere vom tiefsten bis zum höchsten Steuerfuss noch mehr öffnet?
2. Gilt der maximale Gemeindesteuerfuss für die ganze Periode 2000 bis 2003, oder besteht die Möglichkeit, diesen für das Jahr 2001 wieder zu senken?
3. Falls keine Möglichkeit besteht, den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2001 neu anzusetzen, ist der Regierungsrat bereit, angesichts der Entwicklung in den vergangenen acht Monaten auf den Beschluss vom 16. Juni 1999 zurückzukommen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Noser, Hombrechtikon, Thomas Isler, Rüschnikon, und Georg Schellenberg, Zell, wird wie folgt beantwortet:

1. Das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse gemäss §38 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bildet die Basis für die höchstzulässigen Steuerfüsse der Finanzausgleichsgemeinden. Nach §27 FAG dürfen die Gemeindesteuerfüsse nicht höher als 10 Steuerprozent über dem Kantonsmittel liegen. Das Mittel ist auch massgebend für die Bezugsberechtigung von Steuerfussausgleich, der bei 5 Steuerprozent über dem Mittel einsetzt, sowie für die Bezugsberechtigung und die Ablieferungspflicht beim Steuerkraftausgleich (§10 Abs. 2 und §§15 und 16 FAG).

Die Berechnungsmethode des Kantonsmittels ist in §38 FAG geregelt. Als Grundlage dient das auf Grund der Gemeindesteuerfüsse und der Zahl der Personalsteuerpflichtigen ermittelte Kantonsmittel. Der Regierungsrat setzt das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse fest. Er ist zudem ermächtigt, darüber zu entscheiden, inwieweit die zugesicherten Steuerfussausgleichsbeiträge bei der Berechnung des Mittels aufgerechnet werden. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat für die Jahre 1986 bis 1989 teilweise Gebrauch gemacht und sie mit Wirkung ab 1990 ausgeschöpft. Diese Massnahme führte für 1990 zu einem Kantonsmittel von 112% und für 1991 und 1992 zu einem solchen von 109%. Ab 1993 stieg dieses wieder auf 112% an und erhöhte sich schliesslich auf 118% für 1994. Diese sechsprozentige Erhöhung des Mittels führte automatisch zu einem weiteren Ansteigen der Gemeindesteuerfüsse 1994 und mit Wirkung ab 1995 zu einem Kantonsmittel von 120%. Diese Anpassung löste ein weiteres Anwachsen des tatsächlichen Kantonsmittels 1995 um 1,47% auf 115,94% aus, während die Umrechnung der im Vergleich zum Vorjahr etwas tieferen Steuerfussausgleichsbeiträge nur noch 5,19% ausmachte. Unter Ausschöp-

fung des Spielraumes wurde das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse mit Wirkung ab 1996 auf 121 festgelegt und blieb für die Jahre 1997 bis 1999 konstant.

Das tatsächliche Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse veränderte sich in der Folge kaum und wurde für das Jahr 1999 mit 116,08% berechnet. Die zugesicherten Steuerfussausgleichsbeiträge hingegen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (1998) um über 10 Mio. auf rund 73 Mio. Franken. Die Umrechnung in Steuerprozente ergab 5,97%. Das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse betrug unter voller Aufrechnung der Steuerfussausgleichsbeiträge demnach 122,05% oder gerundet 122%. Unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage des Staates einerseits und der günstigeren Rechnungsergebnisse der Gemeinden andererseits hat der Regierungsrat den Handlungsspielraum gemäss §38 FAG ausgeschöpft und das Kantonsmittel mit Wirkung ab dem Jahr 2000 auf 122% angehoben. Durch die volle Aufrechnung der Steuerfussausgleichsbeiträge wurden die kommunalen Maximalsteuerfüsse 2000 und entsprechend auch die Grenzwerte für den Bezug von Finanzausgleich um 1% angehoben. Das wesentlichste Ziel war, eine zusätzliche Belastung der Staatskasse von schätzungsweise 2,8 Mio. Franken zu verhindern.

Richtig ist, dass 48 Gemeinden auf Grund ihrer guten Finanzlage ihre Steuerfüsse für das Jahr 2000 senken konnten. Im Gegenzug dazu mussten jedoch 29 Bezügergemeinden von Steuerfussausgleich auf Grund der vorstehend beschriebenen Umstände ihren Steuerfuss um 1% auf den Maximalsteuerfuss anheben. Zahlreiche andere Gemeinden haben ihre Steuerfüsse auf Grund der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung, der schwer abschätzbaren Auswirkungen der Steuergesetzrevision 1999 und in Anpassung an das Kantonsmittel ebenfalls erhöht. Diese gegensätzlichen Bewegungen haben unweigerlich dazu geführt, dass sich die Schere zwischen tiefen Steuerfüssen und dem Maximalsteuerfuss weiter öffnete. Grundsätzlich ist es das Ziel des Finanzausgleichsgesetzes, die Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern bzw. eine Annäherung der Gemeindesteuerfüsse herbeizuführen und zu erhalten; dieses Ziel wurde nicht verfehlt, wären doch die Steuerfüsse der zürcherischen Gemeinden beispielsweise im Jahre 1997 ohne Finanzausgleich zwischen 50% und über 470% gelegen.

2. Gemäss §122 in Verbindung mit §§132, 133 und 134 des Gemeindegesetzes ist der Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Voranschlag vor Beginn des Rechnungsjahres festzulegen. Der Gemeindesteuerfuss ist jährlich neu so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung ausgleicht. Daraus ergibt sich, dass auch das Kantonsmittel jährlich wiederkehrend neu zu berechnen und festzulegen ist.

Bereits heute zeichnet sich auf Grund provisorischer Berechnungen ab, dass das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse ab 2001 voraussichtlich um einen Prozentpunkt absinken wird. Leider stehen alle erforderlichen Grundlagen der Gemeinden erst gegen Jahresmitte 2000 zur Verfügung, weshalb die definitive Berechnung im heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

3. Wie bereits im vorstehenden Abschnitt erwähnt, wird das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2001 voraussichtlich im Mai/Juni 2000 neu berechnet und festgelegt. Es ist absehbar, dass das Mittel um voraussichtlich 1% absinkt, weshalb es im heutigen Zeitpunkt nicht opportun ist, auf den Beschluss vom 16. Juni 1999 zurückzukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**